

den Zahlung bis nach Ablauf des dem Beklagten von den mehresten Gläubigern verstattenden Ausstandes zur Ruhe zu verweisen, dahingegen die in Händen habenden 18 Stücke Bücher samt den dadurch erweislich verursachten Schaden wiederzugeben und zu vergüten schuldig, anbey in die aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu erteilen sey.

X.

Von ausbedungener Macht vom Kaufe abzugehen in Verfolg des fünften Stückes im fünften Bande.

§. I.

Hey letzter der Sache Aburtheilung sind die angeführten Gründe für ganz hinlänglich und zum endlichen Spruche zureichend nicht gehalten, und darum am 23 April 1761 noch die Verurtheil eröfnet worden. „Würde Revidentin verwittibte von G. „die

„die Existenz des Briefs sub lit. A. H. vom 18.
 „Nov. 1735, sodann der verstorbenen Frau von
 „G. Bewilligung von dem Kauf- und Verkauf
 „quaestionis abzugehen, erweisen; so solle näher
 „erfolgen, was Rechtens.

§. 2.

Bevor ich zu der Untersuchung abschreite, ob
 und in wie weit von der Revidentinn jetzt angeführter
 Urtheil nachgelebet worden sey, will ich die Geschichte
 kürzlich wiederholen, welche sich also verhält.

§. 3.

Maximilian Hattard Freiherr von W. hat im
 Jahre 1710 bey der verwittibten von D. die Summe
 von 3700 Reichsthaler lehnbar aufgenommen, und
 dafür alle seine Güter, so viel darzu erfordert wer-
 den möge, verschrieben. Sodann hat derselbe im
 Jahre 1714 bey vorerwehnter verwittibten von D.
 Tochtermanne Franz Egon von S. die Summe von
 4000 Reichsthaler gelehnet, und dafür alle seine
 Güter zum allgemeinen, und den Hof zu W. mit
 Bewilligung des lehnherrn zum besondern Unter-
 pfande gestellt. Letzlich hat selbiger im Jahre 1718
 obbemeldtem Franz Egon von S. einen Wechselbrief
 von 1000 Reichsthaler gegeben, und dabey ver-
 sprochen, daß falls die 1000 Reichsthaler zu be-
 stimmter Zeit nicht abgeführt werden würden, er
 alsdann alle billige Genugthuung mit Aufrichtung
 einer gerichtlichen Schuldverschreibung und Dar-
 stellung

Stellung eines hinlänglichen Unterpfandes geben und leisten wollte.

§. 4.

Da weil der Schuldner demnach die Zinsen so hoch anschwellen lassen, daß die Hauptschuld samt Zinsen zu 11242 Reichsthaler sich betragen; so hat obersagter Franz Egon von S., welcher mittlerweise die zu 3700 Reichsthaler sich ertragende Forderung von seiner Frau wegen geerbet, am 12. Jenner 1720 bey dem weltlichen hohen Gerichte zu C. pro decernendâ citatione peremptoriali, so dann am 2ten April 1721 bey dem Gerichte zu C. pro decernendâ immissione in des Schuldners daselbst gelegene Güter angerufen, beides auch erhalten, und darauf bey letztgemeldetem Gerichte zu C. die taxationem & distractionem beiseuert.

§. 5.

Um diesem zu entgehen, hat der Schuldner alle seine freyadeliche im Amte C. gelegene Länderey samt dazugehörigen Wiesen mit allen Berechtigkeiten aller Dinge adelichsfrey, nicht lehrnührig, zinsbar, weniger mit einer Morgengabe, Wittums-Deputat, Ruck- und Wieberfalle, noch sonsten mit Frohndiensten, Erbpachten und Ausgülden belastet, noch in einem Proceß befangen, dem Glaubiger und dessen Ehefrau für 10000 Reichsthaler und 1000 Thaler Verzichtspfenningen, welche den Ankäufern in

in Zahlung ihrer habenden Forderung gedeihen sollen, am 3ten August 1722 verkauft, und dem Kaufbrief unter andern einverleibet; „Da sünstens sich befinden, oder hernächst hervor thun sollte, daß diese verschriebene Länderey einiger Maßen zinsbar, hurmüthig, lehnbar, mit Wittumsdeputat, Morgengabe, andern Grund. oder lösbar ten Lasten bereits beschwert wäre, streitbar, oder auch daran einige Forderung oder Anspruch gemacht, und also zumalen sey in Zeit von vier Wochen nicht die gerichtliche cessio, Uebertrag und Erbung geschehen sollte, alsdann nicht allein der Freyherr Verkäufer unter Verbindung seines Haab und Güter in allen wegen rechtliche Eviction und Weh: schaft zu leisten schuldig seyn, sondern auch bey nicht erfolgender Anerbung den kaufenden Eheleuten frey stehen solle, à contractu zu restituiren, und des bereits erworbenen solchenfalls hiebey reservirten juris immissi, und sonsten hinwiederum zu bedienen, oder auch nach Willkühr ad implementum contractus zu handeln.

S. 6.

Innerhalb der vorbestimmten Zeit ist inzwischen die gerichtliche Erbung und Euterbung nicht bewerkstelliget, vielmehr desfalls von dem Ankäufer am 24. selbigen Monats August folgender Schein ausgestellt worden: „Demnach zwar in dem mit dem Freyherrn von W. wegen der Länderey zu M. getheitigtem Kauf ein Zeit von vier
„Wo

„Wochen bestimmt, um immittels die gerichtliche
 „Erbung zu befördern. Weil aber wegen von
 „Hochwohlbesagtem Frenherrn vorhabender Reise
 „auf M. selbiges süglich in solcher Zeit nicht wird
 „bewerkstelliget werden können; so erkläre hiemit,
 „daß ein solcher terminus bis vier Wochen nach der
 „Rückkunft erstreckt seyn solle, hingegen mit Aus-
 „zahlung der mir annoch zukommenden 500 Reichs-
 „thaler ich alle in Händen habenden obligatio-
 „nes extradiren werde.

§. 7.

Nach der Rückkunft hat der Verkäufer die
 Bedingungen des Kaufbriefes eben wenig erfüllet,
 auch (so viel aus dem Verhandelten erhellet) die
 Ankäufer ein mehreres nicht gethan, als daß die
 nachgelassene Wittib bey dem lehnherrn des Hofes zu
 B. am 29 April 1729 vorgestellt, und gebeten,
 daß, gleichwie der Frenherr von B. im Jahre
 1714 bey ihro 4000 Reichsthaler lehnbar aufge-
 nommen, und dafür den Hof zu B. mit lehnherr-
 licher Bewilligung verpfändet, immittels aber bis
 dahin weder die Schuld abgeführt, noch auch eine
 Verlängerung der lehnherrlichen Bewilligung nach-
 gesucht; also auf ihr Begehren die lehnherrliche Be-
 willigung noch auf einige Jahre mögte erstreckt
 und erweitert werden.

§. 8.

Nach Absterben der Ankäufer brachte derselben Tochtermann Churcöllnischer Hofrath von G. in Erfahrung, daß die von seinen Schwiegereltern anerkaufte Länderey dem Verkäufer eigenthümlich nicht zu gehörig gewesen, anbey in Proceß besangen, und die Sache bey dem Kaiserlichen und Reichskammergerichte annoch anhängig sey. Er zeichnete daher am 22 Nov. 1733 in seinem Hauptbuche auf: „Nachdem sich befunden hat, daß der Freyherr von G. nicht im Stand gewesen, vorbeschriebene Länderey weder zu verkaufen noch zu übertragen; als thue mir sowol deren Besiß, als die Verschreibung des Hofes zu B. zu Versicherung vorbehalten, und indessen die von diesen Ländereyen einkommenden und ferner einkommenden Gefälle und Pfächte in Abschlag der Interesse ihm Freyherrn gut schreiben, allhier aber demselben debitiren an Capital — — 8700 Reichsthaler, an Interesse bis den 11. Nov. 1720. 2544.“

§. 9.

Diesem jedoch ungeachtet schrieb derselbe dem Gerichtschreiber Amts C. unterm 22 April 1734 zu, und ersuchte selbigen, daß, gleichwie er und seine Ehegattinn an die von seinen Schwiegereltern anerkaufte Länderey von Gerichts wegen sich erbfest machen zu lassen entschlossen wären; also der Gerichtschreiber ihn vorläufig benachrichtigen mögte, wie hoch die Ab- und Anerbungsgebührenissen in allem sich extragen

gen würden, und ob sichere Erbgenahmen E. inner- halb kurzen Jahren bey dem Gerichte sich angege- ben, und wegen einer an den Verkäufer der Länderey machenden Schuldforderung ein pignus praetorium auf die Länderey genommen hätten. Was für Absicht der Hofrath von G. dabey gehabt, und wohin er eigentlich abgezielet habe, ist aus dem Verhandelten keineswegs zu entnehmen, so viel gleichwol sicher und gewiß, daß besagter Hofrath von G. die gerichtliche Erbung nie erhalten, wohl aber bey dem Lehnherrn des Hofes zu B. um eine fernere Verlängerung der lehnherrlichen Bewilligung am 3ten Hornung 1735 angerufen, und auf sechs Jahre ausgewirket habe.

§. 10.

Als hierauf der Verkäufer der Länderey ver- starb, und dessen nachgelassener Erbe Carl Frey- herr von L. die Glaubziger ad videndum erigi in- ventarium abladen ließ; so setzte der Hofrath von G. am 24. Octob. 1735 ad protocollum no- tarii inventarisantis an: „Er könnte zwar erleide- „den, daß mit vorhabender Inventarisirung verfab- „ren würde. Weil er aber von seinem habenden „Unterspfande nicht abzuweichen gedächte, darnebst „auch der rechtlichen Meynung wäre, daß der Frey- „herr von L. repudiata hereditate allodiali in „feudalibus nicht erben könnte; so protestirte er „daß diese Inventarisirung ihm nicht nachtheilig „seyn solle.

§. 11.

§. II.

Einige Zeit hernach, nemlich am 14 Nov. 1735 schrieb der Hofrath von G. auch (wie von der Revidentinn angegeben wird) dem Freyherrn von L. folgender Maßen zu: „Außerlich habe ich Befahrung gebracht, wie daß Euer Excellenz die creditores vermuthlich zu liquidiren citiren lassen. Obwol nun mir zwar desfalls nichts vorgekommen; so zweifelte jedennoch nicht, Euer Excellenz bekannte seyn werde, daß ich uxorio nomine eine ansehnliche Forderung habe, wofür der Hofnung lebe, Euer Excellenz hochbeliebig daran seyn werden, daß solchane Forderung mir als hypothecario vor allem abbezahlet werde.“ Woraus da wohlbe-meldter Freyherr von L. ausweis des von der Revidentinn jüngsthin bengelegten und von den revisis zwar nicht anerkannten, doch auch ausdrücklich nicht widersprochenen Briefes vom 16. selbigen Monats Nov. geantwortet: „Auf Euer Hochedelgebohrnen unterm 14. dieses an mich erlassenes Schreiben habe unverhalten wollen, wie daß die creditores des von G. ad videndum erigi inventarium citiret worden, und daß solchane Einladung nicht an dieselbe geschehen, ein solches ist per abusum; weil aber solchanes inventarium etwa in Zeit von einem Monat zum Stande wird gebracht werden können; als bitte, bis dahin in Gedult zu stehen, zum so mehr, da sie die Güter zu N. genießen. Ich finde auch einen förmlichen Kaufbrief, vermittels welchen solchane Güter an dieselbe gegen Löbting ihrer Präension verkauft worden seynd;

„bitte derothalben mir die Beschaffenheit dieser Sache
 „zu berichten. Mein Absehen gehet dahin, wie ich
 „bester Maßen Euer Hochedelgebühren, falls ich die
 „Erbchaft nach errichtetem inventario angehen
 „würde, befriedigen könnte.“ So ist (wie von
 der Revidentinn vorgegeben wird) von dem Hof-
 rathe von G. die anderlangte der Sache Beschaf-
 fenheit so fort mitgetheilet, und solchen Endes an
 den Freyherrn von L. unterm 18. des nemlichen Mo-
 nats ein näheres Schreiben des merkwürdigen In-
 halts erlassen worden: „Aus Euer Excellenz vom
 „16. dieses an mich abgelassener gnädigen Antwort
 „habe ersehen, daß Hochdieselben dafür halten, als
 „ob sey über die Güter zu M. ein förmlicher Kauf
 „gethätiget, und folglich dadurch meine praecten-
 „nes getödtet worden. Alldieweil aber der Kauf
 „wegen obsejender Wichtigkeiten, nemlich da das
 „Guth in qualitate contractus als allodial nicht
 „hat, noch wird mir geliefert werden können, in
 „sich nicht bestehen kann, gleichwie ein solches die
 „formalia Kaufcontractes selbstn nach sich führen,
 „falls nemlich die verkaufte Länderey einiger Maßen
 „zinsbar, thurmüchtig, lehnbar oder sonstn beschwe-
 „ret, und also die gerichtliche Cession, Uebertrag
 „und Erbung zumalen frey in bestimmter Zeit nicht
 „geschehen sollte; alsdann bey nicht erfolgender An-
 „erbung kaufenden Eheleuten frey stehen sollte, a
 „contractu zu resciliren, und des bereits erworbe-
 „nen jüris immissi sich zu bedienen; so verhoffe,
 „es werden Euer Excellenz aus bekannter Acquanimi-
 „tät meine gerichtlich versicherte Forderung in or-
 „dine

„dine praerogative vor allen andern zur Zeit besorgen, um also das mir verpfändete Haus dahier „binnen C. und die jure immisionis genießende „Länderer zu M. frey zu machen; der immittels mit „aller veneration und sonderbarer Hochachtung bin.

§. 12.

Dieser ist jener Act. N. 96. sub Lit. A. H. anliegende Brief, wovon die letzte Beyurtheil besaget und verordnet, daß die Revidentinn dessen Erikenz oder wahres Daseyn erweisen solle. Zu dessen Befolgung hat die Revidentinn zwar das Urbild des Briefes nicht beygebracht, sondern das von ihrem verlebten Ehemanne geführte und hinterlassene Copenbuch, worinn der Brief so, wie oben angeführt, von Wort zu Wort enthalten, ausgeleget, und zu mehrerer Bestätigung den nunmehrigen Hofkammerrath F., welcher als vormaliger Secretarius des Hofraths von G. den Brief in das Copenbuch eingetragen haben solle, zum Zeugen vorgeschlagen.

§. 13.

Nach geschēhener ordentlicher Vereidung hat der vorgeschlagene Zeuge ad art. 2. & 3. ad interrog. 10 & 22 ausgesagt, daß er während seiner Bedienung diejenigen Briefe, welche der verstorbene Hofrath von G. ihm zum einschreiben gegeben, in

das Copenbuch eingetragen, und den in dem Copenbuch befindlichen und am 14. Nov. 1735 dem Freyherrn von L. zugeschriebenen Brief sowol, als auch den Brief vom 18. Nov. (jedoch die oben stehende Jahrzahl 1735 ausgeschlossen) mit seiner eigenen Hand in das Buch geschrieben habe, Ansonst aber könnte er dormalen nicht erkennen, ob er die bey dem Briefe ersündliche Jahrzahl 1735 geschrieben habe oder nicht. Vernünftiger Weise kann daher um so weniger gezweifelt werden, daß das Urbild des in dem Copenbuch ersündlichen Ebenbildes an den Freyherrn von L. wirklich erlassen worden sey; als eines Theils nicht nur dieser, sondern auch verschiedene mehrere Briefe in dem Copenbuche enthalten, michin nicht wahrscheinlich noch glaublich, daß dem Copenbuche ein Schreiben einverleibt seyn solle, welches in der That nicht erlassen worden. Da auch andern Theils der Hocrath von G. nach Aussage des Hofkammerraths F. und dessen Weibers Landbechanten F. ad interrog. 7. den unterherrlichen Empfang gehabt, und durch diese Gelegenheit zuweilen mit Wechseln gehandelt hat; so ist anbey die Ursache offenbar, warum derselbe ein Copenbuch geführt, und demselben jene Briefe, die er erlassen, eingetragen habe. Dahero auch diesem Buche ein mehrerer und größerer Glaube, als einem andern Buche henzulegen, inmassen dasselbe von einem Kaufmannsbuche in so weit nicht unterschieden, anbey von demselben nicht ohne Grund gesagt werden mag, quod ex verosimilibus circumstantiis ex praesumptionibus possit

fit esse verum, quod scriptum in eo reperitur.

MARCARD *de jure mercator.*
Lib. III. Cap. 9. num. 34.

Zumalen keine Ursache vorwalset, welche einigen Anlaß zu vermuthen geben könnte, daß der Hofrath von G. dem Copenbuche Briefe eintragen lassen, die in der That nie ergangen. Ueber dies ist nach Aussage des Hoffammerrath F. ad interrog. 12. wie auch des von den revisis benzelegten Todenscheins der Brief vom 18 Nov. 1735 zu der Zeit in das Copenbuch eingetragen worden, da des Hofraths von G. erste Ehefrau, als welche am 9ten Junius 1726 verstorben, amnoch lebete. Mithin mag keineswegs vermuthet werden, daß der Hofrath von G. den Brief aus widrigen und gefährlichen Absichten dem Copenbuche habe eintragen lassen; anermogen derselbe der Zeit ganz anderer, leichterer und sicherer Kunstgriffe sich hätte bedienen können, wann seine Meinung dahin gegangen wäre, die strittige Länderey mobilis zu machen, und dadurch sich zuzueignen. Zumalen nach Aussage der Catharina C. ad art. 10. die verlebte Frau von G. ihrem Manne alles zum Gefallen gethan, selbigem auch alles durch ein Testament zugewendet, und dabey (wie bemeldte Catharina C. ad interrog. 17 bezeuget) noch gesagt, daß, wann sie noch ein mehreres hätte, sie solches ihrem Manne geben wollte.

S. 14.

Von den revists wird zwar hiewider erstlich eingewendet, daß der Hoffkammerrath F. zufolge seiner Aussagen ad art. 4. ad interrog. 11. 13. 16. 17. 22. 24. & 26 nicht wisse, ob der Brief vom 18. Nov. 1735 von dem Hofrathe von G. wirklich erlassen und zur Post hingbracht, von wem der Brief entworfen, ob der Brief in dem Copeybuch nach einem förmlich unterschriebenen Urtheile, oder aber nach einem bloßen Entwurfe abgeschrieben, ob die Abschrift an dem nemlichen Tage, wie das Copeybuch vermeldet, in der That bewerkstelliget, und von wem die Abschrift sey, befohlen worden. Wie dadurch aber der Glaube des Zeugen einiger Maßen geschwächt werden möge, ist mir wenigstens um so unbegreiflicher, als schwerlich zu finden jemand seyn wird, welcher im Jahre 1761 aller derjenigen Umstände, die eine im Jahre 1735 vorgefallene Begebenheit begleitet haben, sich eigentlich und ganz lebhaft erinnern könne. Zudem sind die Briefe (wie der Zeuge ad interrog. 16. angebeht, und es auch zu geschehen pflegt) jedesmal durch die Bedienten auf die Post getragen worden. Es ist also nichts natürlicher, als daß der Zeuge nicht wisse, ob der strittige Brief vom 18. Nov. 1735 durch die Bedienten ebenfalls auf die Post getragen worden sey; es sey dann, daß die revist fordern wollten, daß der Zeuge als damaliger Secretarius des Hofraths von G. den Bedienten zur Post hätte begleiten müssen. Wann ferner der Zeuge ad interrog. 22. gestehet, sich nicht mehr erinnern zu können, welchen Tag und

aus wessen Geheisse der Brief dem Copenbuch ein-
 getragen worden sey; so ist dieses nicht von dem
 Briefe vom 18. Nov. sondern (wie das interroga-
 torium ganz klar ausweist) von dem Briefe vom
 14. Nov. zu verstehen. Und von diesem meldet der
 Zeuge annoch zu glauben, daß solcher Brief aus
 Geheiß des Hofraths von G. dem Copenbuche
 einverleibet sey. Von dem am 18. Nov. geschrie-
 benen Briefe hingegen erwehnet der Zeuge ad inter-
 rog. 5, und zweifelt nicht, von dem Hofrath
 von G. ihm gesagt worden zu seyn, daß dieser
 Brief sollte eingeschrieben werden. Dabey stellet
 der Zeuge nach seiner Aussage ad interrog. 13.
 annoch vor, daß die Abschrift des Briefes nach ei-
 nem Urbilde sey versüget worden. Dieses ist ja al-
 les, was man von dem menschlichen Gedächtnisse
 fordern kann. Dabero auch dem Zeugen ganz gerne
 zu verzeihen, wenn derselbe nicht mehr für gewiß sa-
 gen kann, an welchem Tage die Abschrift des Brie-
 fes geschehen sey; immaßen der Tag der Abschrift
 zur Sache um so weniger beiträgt; je gewisser es
 nach Aussage des Zeugen ad interrog. 12. ist, daß
 die Abschrift bey Lebzeiten der ersten Frau von G.
 geschehen, wie solches der Zeuge daher folgert, weil
 er vor Absterben der Frau von G. schon in Dien-
 sten des Grafen von N. gewesen. Ob übrigens
 gleich der Zeuge nicht weiß, ob das Urbild des
 Briefes vom 18. Nov. an den Freyherrn von L.
 wirklich abgegangen sey; so mag deshalb jedema-
 noch die Wahrheit der Copen in Zweifel nicht gezo-
 gen werden. Nichts ist nemlich so wahrscheinlich,

als daß der Hofrath von G. das von dem Freyherrn von L. am 16. Nov. 1735 erlassene Schreiben beantwortet habe. Gemeldten Freyherrn von L. Brief ist zwar von den revisis noch nicht anerkannt. Da dieselben aber mit der Sprache nicht recht heraus, noch über diesen Brief sich äußern wollen; so ist schon satzsam abzunehmen, daß dieselben den Brief anzufertigen sich nicht getrauen. Wie ürfahen sie auch solches wohl unternehmen. Des Freyherrn von L. Brief vom 16. Nov. beziehet sich ausdrücklich auf des Hofraths von G. Brief vom 14. selbigen Monats, und das letzte Antwortschreiben vom 18. selbigen Monats auf das erste Schreiben vom 16. Nov. Michin wird ein Brief durch den andern dergestalt bestätiget, daß kein einziger Zweifel mehr übrig bleibet. Sonsten müste man an der Richtigkeit des einen sowol als des andern zweifeln, und alles für falsch oder verdächtig ansehen, worzu aber um so weniger Ursache obhanden, als eines Theils von den revisis bis dahin nicht der allermindeste Schatten eines Verdachts gemacht worden. Andern Theils noch nicht zu erdenken, was den Hofrath von G. bewogen haben sollte, so viele und grobe Falschheiten zu schmieden, wo selbigem Wege offen waren, um dem von den revisis gesetzt werden wollenden Ziele sich zu nähern.

S. 15.

Bei solchen Umständen ist ganz vergeblich, wann die revisi ferner einwenden, daß die in dem Copeybuch oben dem Briefe vom 18. Nov. folgende

folgende Jahrzahl 1735 von dem Hofkammerrathe F. nicht anerkennt, anbey von einer fremden Hand mit verschiedener Dinte wäre beygesetzt worden. Der revisorum Angeben ist zwar wahr und ganz augenscheinlich: dahingegen auch denselben nicht unbekannt, was es mit der beygesetzten Jahrzahl für eine Bewandniß habe. Der Protocollist, welcher annoch ein junger und wenig geübter Mensch ist, hat nemlich bey Gelegenheit und zur Zeit, als er das bey den Acten erfindliche, und die nemliche Jahrzahl bey sich führende Ebenbild mit dem in dem Copenbuche enthaltenen Briefe vidimiren müssen, dem Copenbuche die Jahrzahl beygesetzt, statt daß er selbige in dem Ebenbilde hätte auslöschen sollen. Dieser Vorfall ist von der Revidentinn bey der Commission angezeigt, von den revisis nicht widersprochen, und von dem Protocollisten eingestanden, mithin ganz ohne Zweifel. Obansonst gleich in dem Copenbuche ein mehreres nicht als folgende Worte zu lesen: An Freyherrn von L. auf B. abgegangen den 18 Nov.; so ist jedennoch das Jahr oder Jahrzahl um so leichter zu vermuthen, als der in dem Copenbuche am 23 Blatt stehende Brief vom neunten Nov. die Jahrzahl 1735 bey sich führet, und das strittige Schreiben vom 18 Nov. nebst einigen andern Briefen, welche alle vom nemlichen Monat November sind, am 24 Blatt folget. Diesem kommt annoch hinzu, daß obangeführter Rassen der Hofkammerrath F. den Brief vom 18 Nov. vor Absterben der ersten Frau von G. dem Copenbuche eingetragen habe. Da nun diese, wie oben eben-

falls

falls angeführet, am neunten Junius 1736 verstorben, und obbemeldter Hofkammerrath S. im März 1735 in des Hofraths von G. Diensten gekommen; so macht sich der Schluß von selbst, daß dem Briefe vom 18 Nov. eine andere Jahrzahl, als 1735 unmöglich könne beygesetzt und zugeeignet werden.

§. 16.

Leglich beschweren die revisi sich ohne allen Grund darüber, daß das Copymbuch nicht ganz, sondern nur die Stelle, wo der Brief vom 18 Nov. ersichtlich, aufgelegt und allweite Einsicht sey versaget worden. Dieselben vermeynen, daß sie über die Eigenschaft des Buchs nähere Rundschaft hätten ziehen können, falls ihnen die Einsicht des ganzen Buchs wäre verstatet worden. Auf nemlich Art könnten dieselben auch vermeynen, daß sie noch etwas vortheilhaftiges finden würden, falls ihnen alle Briefschaften vorgeleget würden. Soll die Revidentinn darum aber verbunden seyn, die Einsicht aller ihrer Briefschaften zu verstaten? Eben wenig mögen die revisi daher auch die Einsicht des ganzen Copymbuchs anverlangen. Die Ungerechtigkeit der Forderung ist allzu offenbar, und darum ein mehreres davon nicht zu erwehnen, als daß die revisi das Daseyn des Briefs annoch in Zweifel ziehen wollen, unerachtet solches bis zu aller Völle ist dargethan und erwiesen worden.

§. 17. Solchemnach gehe ich dann die Untersuchung an, ob die Revidentinn dem andern Theile der Beyurthel ebenfalls gelehret, und der verstorbenen Frau von G. Bewilligung von dem Kauf, und Verkaufe abzugehen erwiesen habe. Indem die Beyurthel von einer Bewilligung überhaupt und ohne Unterschied redet, so ist vorläufig zu bestimmen, von welcher Bewilligung die Urthel zu verstehen sey, inmaßen es verschiedene Gattungen der Bewilligung giebt. Erstens ist nemlich die Bewilligung vierfach. Consensus negligentiae, conflicti, cooperationis, auctoritatis, vel palleationis, vel defensionis. unde Consensus spernit, suadet, jubet, atque tuetur.

VOCABULARIUS *juris utriusque voc. consensu.* *)

Zum andern ist die Bewilligung allgemein, und besonder, wovon

LEURENIUS *ad X. Lib. I. Tit. IV. Quaest. 388. n. 1.*

folgendes Beispiel angeführet; Non requiritur consensus Principis personalis & particularis, quo is hic & nunc consentit expresse, & antecedent-

*) Dieser Vocabularius ist im Jahre 1477 zu Speyer bey Peter Orach gedrucket und des Name des Verfassers nicht beygesetzt.

cedenter dando licentiam ad inducendam consuetudinem, vel concomitanter, vel consequenter eam approbando, vel etiam faciendo, dum sciens populi mores, seu actus non impedit, seu prohibet, sed tolerat, cum impedire posset & prohibere. Sed sufficit consensus generalis & legalis iudicis, qui non immediate & personaliter hic & nunc, dum consuetudo aliqua inchoatur aut perficitur, a Principe, sed per jus ipsum scriptum a Principe, ejusve antecessoribus alias conditum datus intelligitur. Sie ist eigentlich und gefällig, wie

BONACINA *Oper. omn. Tom. II. Tract. Etar. de leg. Disput. II. Quæst. 2. Punct. 3. num. 16.*

belehret: Consensum duplicem esse, unum directum, qui contingit, quando voluntas aliquid intendit: alterum indirectum, & interpretativum, seu virtuale, qui contingit, quando quis aliquid facit, vel omittit, prævidens inde secuturum aliquod peccatum, aut quando negative se habet. Sie ist ausdrücklich oder stillschweigend. Declaratur (schreibt

WOLFF *in Instit. jurispr. natur. Part. II. Sect. I. Cap. 5. §. 4.*

consensus vel disertis verbis ore prolatis, aut scriptura conceptis; vel ex facto notissimo, & satis perspicuo colligitur. Priori casu dicitur expressus, altero tacitus. Sie ist wahr, und vermuthet, wie

THOMASIVS in *Instit. Jurispr. Divin.*
Lib. II. Cap. 7. §. 20 & 21.

mit folgenden bewähret: Facta licita, quibus utuntur homines, vel sunt signa communi quasi consensu humani generis recepta ad declarandam voluntatem nostram, ita, ut si quis ratione utens factum istud audiat, statim inferat, me aliud quid certum, ac determinatum hoc facto indicare voluisse: vel non sunt signa communi consensu humani generis ad declarandam voluntatem recepta, æquitas tamen naturalis vult, ut obligatio ista facta concommitetur, vel ea sequatur. Qui factis prioris generis nititur consensus, tacitus est, qui posterioris generis, factum præsupponit, consensus præsumptus in legibus Romanis dicitur, ideo videlicet, quia quilibet civis bonus præsumitur consentire regulis æquitatis naturalis. Eslich kann die Bewilligung betrachtet werden, als ein ernstlicher Wille und auch als eine Zulassung. Notandum (erinnert belobee

BONACINA cit. *Tom. II. Tract. de Contract. Disp. I. Quæst. II. Punct. 8. num. 2.*

an) secundo consensum dupliciter posse considerari. Primo quatenus est solus consensus & complacentia, secundo quatenus est causa efficaciter influens.

§. 18.

Um gründlich sagen und behaupten zu können, welche von obigen Gattungen der Bewilligung da
 hier

hier erfordert werde, ist vor allem zuzusehen, was
desfalls in den Rechten verordnet sey. Hiesige Lan-
desordnung besaget

CAP. 24. S. ult.

zwar: „Damit sie des Widersfalls ihrer Heyrathsgü-
ter gewiß und sicher seyn mögen, soll der Ehe-
mann, dem die Verwaltung solcher zugebrachten
Heyrathsgüter zugelassen, wiewol er sonst vermöge
der Giltischen und Bergischen Landrechten, seiner
ehelichen Hausfrau Mann- und Manubar ist, die-
selbigen ohne Verwilligung seiner ehelichen Gemahlin,
und ohne dringende und erheißende Noth zu alien-
niren und zu verändern hinfürter keine Macht noch
Gewalt haben.“ Allein daß dieses nur von der
Heyrathsgabe zu verstehen sey, daran mag um so
weniger gezeifelt werden, als eines Theils das wie-
derholte Wort: Heyrathsgüter solches genugsam
anzeiget. Andern Theils wird auch in den Rechten
von der Heyrathsgabe oder Gut nur gesagt, daß sie
wiederfalle. Ueberdies ist aus den gemeinen Rechten
zur Genüge bekannt, daß ein Mann das Heyrathsgut
weder mit Bewilligung seiner Frau noch des
Schwiegervaters veräußern oder verringern möge,
es sey dann, daß solches aus Noth geschehen
müsse.

*Princ. Instit. Quibus alien. licet. L. 1. §
12. S. 2. π. de fundo dot.*

Dotium enim causa semper & ubique praeci-
pua est. Nam & publice interest dotes mu-
lieribus conservari, cum dotatas esse foeminas
ad

ad sobolem procreandam, replendamque liberis civitatem maxime fit necessarium.

L. 1. π. Solut. matrim. quemadm.

Et nuptiis a faeminis repetendis, ac proinde & liberis suscipiendis vix majus aliud impedimentum est, quam si indotatis illis esse contingat.

GOTHOFREDUS *in not. ad Leg. Jul.*

§ Pap. Cap. 20.

Daßero auch die hiesige Landesordnung nur von dem wahrh. Heyrathsgute zu verstehen und auszulegen, immassen sie solcher Gestalt mit den gemeinen Rechten vollkommen übereinstimmt, dahingegen aber, und falls man selbige auf alle Güter ausdehnen wollte, nicht nur den gemeinen Rechten widerstreben, sondern auch eine unbegreifliche, ganz gehässige, und dem freyen Handel und Wandel sehr nachtheilige Einschränkung machen würde; welcherley Auslegung möglichster Maßen zu vermeiden ist. Talis enim admittenda interpretatio, quae juri communi recepto non fit contraria; legum quippe correctio, ut odiosa, non facile inducenda, ne quidem per iptas leges.

VOET *de Statut. Sect. VII. Cap. 2.*

num. 4.

Hic itidem sequitur, statutum, quod simpliciter loquitur, intelligi, restringi & modificari debere secundum jus commune, ad quod ante omnia recurrere soliti statuentes.

VOET *cit. Cap. 2. num. 5.*

Wann also die Landesordnung nur von dem wahren Heyrathsgute zu verstehen; so mag dieselbe auch daber kein Ziel und Maas setzen; anerwogen das Haus und Nittersitz L. dem Hofrathe von G. einig, alleinig und ausdrücklich zum Heyrathsgute gegeben worden, und folglich die strittige Ländereyen unter der Zahl derjenigen Güter gehöret, welche Nebengüter zu latein paraphernalia genannt werden.

§. 19.

So viel diese Nebengüter anlanget; so ist nach den Römischen Gesetzen die Frau zwar die völlige Eigenthümerin und selbige ohne des Mannes Wissen und Bewilligung zu veräußern bemächtigt. Velles, nec ne (sind die Worte

L. 6. Cod. de revocand. Donat.)

filio tuo praedia, itemque mancipia donare, fuit in initio tibi liberum. Desine itaque postulare, ut donatio, quam perfeceras, revocetur, praetextu mariti & liberorum absentiae cum hujus firmitas ipsorum praesentia non indigeat. Gleichwol kann auch der Mann mit diesen Gütern schalten und walten, wann entweder die Frau ihm die Verwaltung zuläßt und gestattet,

L. 11. Cod. de Pact. convent.

oder wenigstens nicht widerspricht, noch verbietet. Hac lege (also heisset es

in L. 8. Cod. cit. Tit.)

decernimus, ut vir in his rebus, quas extra dotem mulier habet, quas graeci paraphernalia dicunt,

dicunt, nullam uxore prohibente habeat communionem, nec aliquam ei necessitatem imponat. Quamvis enim bonum erat, mulierem, quae se ipsam marito committit, res etiam ejusdem pati arbitrio gubernari: attamen quoniam conditores legum, aequitatis convenit esse fautores, nullo modo (ut dictum est) muliere prohibente virum in paraphernis se solutum immiscere. Und in solchen Fällen kann der Mann dasjenige thun und verrichten, was die Frau zuläßt und leidet. Nihil juris marito datur in paraphernis, nisi haectenus, quatenus patitur mulier.

CUJACIUS in *Paratitl. in Lib. V. Cod.*

Tit. XIV.

Daraus dann unhintertreiblich folget, daß eine ausdrückliche und hauptsächlich Bewilligung der Frau erforderlich, sondern eine allgemeine und geistliche, desgleichen eine stillschweigende und verhehete, wie auch eine Zulassung schon hinlänglich und genugsam sey. Dieses bestätiget nicht nur

JUSTINIANUS in *cit. Leg. II. Cod. de pact. convent.*

gender Maßen: Si mulier marito sua nomina, in faeneratitias cautiones, quae extra dotem dedit, ut loco paraphernorum apud virum maneat, & hoc dotali instrumento adscriptum, utrumne habeat aliquas exceptiones maritus, sive directas, sive utriusque an penes uxorem omnes remaneant, &

in quem eventum dandae sint marito actiones, quaerebatur. Sancimus itaque, si quid tale evenerit, actiones quidem omnimodo apud uxorem manere, licentiam autem marito dari, easdem actiones movere apud competentes iudices nullâ ratihabitione ab eo exigendâ: sondern es bezeugen auch die Rechtsgelehrten durchgehends, quod verbum: *consentire* tam ad expressum, quam ad tacitum pertineat consensam.

HORNIUS in *Jurispr. feudal. Cap. XX. §. 14.*

Quia taciti, atque expressi par virtus est.

STRYCK *Vol. VII. Disp. de Resignat. Jur. Civit. XXIV. Cap. 4. §. 7.*

Ac tacitum, atque expressum ejusdem sunt ponderis.

TIRAQUELL *Oper. omn. Tom. VI. ad L. si unquam. Cod. de revoc. donat. Glossa in verb. Donatione largitus num. 157.*

Woran in untergebener Sache um so weniger gezweifelt werden mag, als der Frau Bewilligung nicht als eine Feierlichkeit, sondern nur darum, weil es auf der Frau Nutzen und Schaden ankommt, erfordert wird. Est enim omnium ferme sententia, tum demum consensum non videri ad solennitatem requisitum, quando actus privatum tangit commodum, vel incommodum ejus, qui debet consentire, nec propter aliud consensus illius requiritur.

TIRA-

TIRAQUELL *Oper. omni. Tom. II. tit. XVI. Leg. Connub. verb. Consentement. Gloss. 6. num. 5.*

Würde auch (wie doch nicht) der Frau Bewilligung sogar als eine Feyerlichkeit erfordert; so könnte deshalb jedoch die stillschweigende Bewilligung nicht ausgeschlossen werden; Etenim tacitus, seu praesumptus consensus sufficit etiam, cum pro forma & solennitate actus requiritur.

MEAN *in Oper. posth. Defin. LIX. num. 7.*

Nisi statutum requireret consensum expressum.
MEAN *cit. Defin. LIX. num. 8.*

Demnach ist dann leicht der Schluß zu machen, daß, gleichwie die Behauptung, welche der Revidentinn den Beweis der fräulichen Bewilligung überhaupt aufleget, nach den Rechten verstanden und genommen werden muß, also derselben ein vollkommenes Genügen geschehe, wann die Revidentinn eine vermuthete, oder allgemeine, oder stillschweigende Bewilligung erweist.

§. 20.

Nun ist nicht allein die vermuthete Bewilligung unverneinlich, sondern noch anbey die allgemeine und stillschweigende rechtsgenüßig erwiesen. Die vermuthete Bewilligung ist darum ganz unverneinlich, weil der Hocrath von G. dasjenige gethan, was ein jeder kluger, guter und getreuer Hausvater und Verwalter hätte thun sollen und müssen.

Länderen jure immisionis fernerhin besitzen und genießen konnte. Dadurch hielte er die alten Forderungen und das daraus fließende allgemeine und besondere Pfandschaftsrecht bey. Und dadurch konnte er ein Vorzugsrecht vor allen denjenigen Glaubigern fordern, welche nach dem Kauf und Verkaufe vom dritten August 1722 ein gleichmäßiges Pfandschaftsrecht erhalten hatten. Da nun mehrerley Hofrath von G. dieses so nützliche als nothwendige Mittel ergriffen und erwähnt; so kann kein vernünftiger Rechtsgelehrter zweifeln, daß der vermutheten Bewilligung dahier statt zu geben sey; zumal nicht die verstorbene Frau von G. selbst nach der Vernunft nichts anders thun können; sondern auch die beiden Zeugen Catharina C. und Hofkammerrath F. zufolge ihrer Aussage ad art. 10 & ad interrog. 11 & 37 glauben, daß die verlebte Frau von G. ihre Einwilligung in die Ablassung von dem Kaufe gegeben haben würde, wann selbige von ihrem Manne darum ersucht worden wäre, weil sie ihrem Manne alles zum Gefallen gethan, und zu dessen Vortheile und Besten ein Testament errichtet hätte.

S. 21.

Letztermelbte beiden Zeugen kommen auch in ihren Aussagen ad art. 9 & interrog. 35 darin überein, daß der Hofrath von G. alle Geschäfte einseitig verrichtet, und dessen erste Ehefrau mit keinen in die Verwaltung des Vermögens einschlagenden Sachen sich bemühet, sondern dem Manne alles und alles überlassen habe. Dergleichen besaget die erste Zeuginn Catharina C. ad instantiam interrog.

J 4

11,

11, daß die verstorbene Frau von G. alles dasjenige genehmiget, was der Mann verrichtet und verlangt. Diese nemliche Zeuginn bewähret ferner ad instantiam interrog. 25, weil die Pfächten von der Länderey zu M. nicht allzu gut eingegangen; so hätte der Herr und Frau von G. darüber zuweisen sich beklaget und gesagt: Hätten wir die Länderey doch nicht. Hieraus muß ein jeglicher mit mir die unhin- terdreibliche Folge ziehen, daß die allgemeine gefol- gliche und stillschweigende Bewilligung von der Revi- dentinn ebenfalls bewiesen und dargethan sey. Da nemlich der Hofrath von G. alles einseitig verrichtet, da dessen erste Ehefrau dieses nicht behindert, nicht gehemmet noch verboten, ja um die Verwaltung der Güter und die dahin einschlagenden Sachen sich nicht bemühet; so ist nichts gewisser, als daß dieselbe ihrem Manne die freye Verwaltung verstatet, und dessen Gutbefinden und Anordnung alles überlassen habe. Daher sie auch dessen Thaten und Handlun- gen nicht nur genehmiget, sondern anbey genehmigen und gutheißen müssen. Etenim sic usus introdu- xit, ut postquam istae maritis non adimunt rerum suarum arbitrium, quod de iis faciunt, teneantur habere ratum, & quidem multo ar- Etius adstringantur, quam minores, dum non similiter, ut hi, restitutione in integrum gaudent.

MEVIUS Part. IV. Dec. 32. num. 8.

Zumal es dahier nicht auf eine eigentliche und will- kührliche Veräußerung, sondern auf eine solche Ver- fügung ankam, welche in die dem Hofrathe von G. nicht

nicht allein von seiner Ehefrau überlassen, sondern auch nach Zeugniß des

LEYSER *ad π. Tom. V. Spec. 302.
med. 12.*

vermöge des teutschen Herkommens und Gewohnheiten zukommende Verwaltung der Nebengüter wahrhaftig einschlug, welche andere dann weibliche Einsicht, Ueberlegung und Rath erforderte, und wovon alles lediglich abhieng.

§. 22.

Dem bis dahin angeführten füge ich noch zu allem Ueberflusse die Aussage des dritten Zeugen, Landbedienten J. *ad art. 5. 6. 7. 8. 11 & 12 & ad Interrog. 25. 28 & 32* bey, welche folgenden Inhalts ist: Aus Befehl des Hofraths von G. hätte er dem Ehurcöllnischen Geheimerrathe von L. als Vormunde der Minderjährigen von G. mündlich vorge tragen, daß sein Principal nicht entschlossen wäre, bey dem ehedessen geschlossenen Kauf und Verkaufe zu bestehen, sondern zu den alten Forderungen zu rückgehen wollte. Dahero vorersagter Geheimerrath entweder die Ablage der Gelder, oder aber mehrere Versicherung besorgen mögte. Von diesem Vorgange hätte auch die verlebte Frau von G. um so mehr gewußt, als dieselbe ihn ersucht, daß er seine Reise beschleunigen und auf B. zu dem Geheimerrathe von L. gehen mögte. Selbige hätte ihm dabey noch gesagt: Mein Papa seelig hat auf bittliches Ersuchen des Herrn von G. so schönes Geld gelehnet, und nunmehr haben wir so großen Verdruß

um solches wiederzubahen. Wendet doch euern möglichsten Fleiß an, daß wir die Capitalien wieder und aus dem Verdrusse kommen. Dieses (siehe der Zeuge ad interrog. 36 & 40 hinu) wäre geschehen, da die Frau von G. annoch gesund und das gezielte Kind im Leben gewesen wäre.

S. 23.

So vollbürtig und rechtsgenüßig demnach von der Revidentinn geführte Beweis ist; so wenig will solches von den revisis nachgegeben, sondern dawider und zwar erstens eingewendet werden, daß des Hofraths von G. wüßlicher Abgang von dem Kauf und Verkaufe durch die Zeugen nicht erwiesen sey. Die Wahrheit dieses Angebens will ich nicht weitläufig untersuchen, sondern den revisis umsonst nachgeben. Indessen sehe ich nicht, was für einen Nutzen dieselben daraus ziehen wollen. Durch die jüngere Verurtheil ist der Revidentinn nicht aufgegeben worden, zu erweisen, daß der Hofrath von G. von dem Kauf und Verkaufe wirklich abgegangen sey, sondern daß der Brief vom 18 Nov. 1735 seine Richtigkeit habe. Da nun das letzte obangewiesener Mäßen geschehen; so mag das erste zur Sache um so weniger beitragen; je gleicher es gilt, ob ein ungefordertes Beweis sey geführt worden oder nicht. Zudem hat von der Revidentinn durch die Zeugen nicht des Hofraths von G. Abgang von dem Kauf und Verkaufe, sondern der ersten Ehefrau Bewilligung erwiesen werden wollen. Mit hin kann der gemachte Einwand zu nichts andern dienen.

bienen, dann offenbar zu Tage zu legen, daß die revisis sogar durch Unfug und verkehrte Ausschweifungen ihre Sache zu vertheidigen sich bestreben.

§. 24.

Eben so unvorteilhaft ist den revisis, wann die selben zum andern anführen, daß der dritte Zeuge Landdechant F. schier in allem sich schmeichels weis widersprochen habe. Ich kann zwar diesen Zeugen von allem Widerspruche nicht befreien, darum aber auch selbigem nicht allen Glauben absprechen. Durch ihn will nemlich von der Revidentinn der ersten und verstorbenen Frau von G. ausdrückliche Bewilligung erwiesen werden. Diese Bewilligung hat der Zeuge auch bekundschäftet, und desfalls sich im mindesten nicht widersprochen. Mithin kann er für einen solchen Zeugen nicht gehalten werden, welcher in der Hauptsache sich zuwider ist. Doch um den revisis volle Maas zu geben, will ich den Zeugen sogar gänzlich verwerfen und demnach den Schluß abfassen, daß die Revidentinn die ausdrückliche Bewilligung der verstorbenen Frau von G. nicht erwiesen habe. Was dann mehr? Ist die ausdrückliche Bewilligung auch unumgänglich erforderlich? Ist deren Beweis der Revidentinn durch die Beurtheil aufgelegt? Das Gegentheil hievon ist oben bereits zur Genüge angewiesen und durch unumstößliche Gründe behauptet worden, daß die vermuthete, allgemeine, gefölgliche und stillschweigende Bewilligung schon hinreichend sey. Da nun solche Bewilligung nicht durch den dritten, sondern die beiden vorhergehenden Zeu-

gen

gen erwiesen wird; so spricht es von selbst, daß die Verwerfung des dritten Zeugen der Sache ganz unnachtheilig, und desfalls dem Beweise nichts abgängig sey.

S. 25.

Zu Umstosung dieses Schlusses geben die *revisi* zwar drittens an, daß die erste Zeugin *Catharina C.* eine Person sey, welche in ihrem lebzeiten Stande schon zwey Kinder zur Welt gebahren habe. Dabey hätten die *revisi* aber es nicht belassen, sondern ihr Angeben zugleich erweisen sollen. *Quia qui testem dicit infamem, non solum illud probare debet, sed etiam in specie debet deducere causam, & qualitatem infamiae.*

*FARINACIUS de Testib. Quaest. 56.
num. 97.*

Zudem bewähret nebst vielen andern

CARPZOV. Part. 1. Constit. 16. Def. 71.

Quod infamia facti, ut maxime existimationem minuat, apud bonos & graves viros, neminem tamen à testimonio dicendo repellat, sed sola infamia juris. Nun wird aber eine solche, deren Jungfrauschaft nicht völlig gescheitert, sondern nur ein oder andermal gestraubet, in den Rechten unter die Ehrlosen nicht gezählet, viel mehr von der Zahl ausdrücklich ausgenommen. *Quae cum uno & altero pecunia accepta se commiscuit, non videtur palam corpore quaesitum facere.*

L. 43. §. 2. 7. de Rit. Nupt.

Mithin

Mithin ist auch der Flecken der geschwächte seyn sol-
 lenden Jungfrauschafft nicht stark genug der Zeugin-
 en. Glauben zu schwächen: Etenim in causis ci-
 vilibus infamis infamia facti non repellitur a
 testimonio.

FARINACIUS *cit. Quaest. 56. num. 100.*

In Gegentheile annoch, da die Zeuginn einen ganz
 unverwerflichen Nebenzeugen nemlich den hiesigen
 H. Kommerrath S. hat, und dessen Aussage mit ih-
 rer Aussage vollkommen überein stimmet; so müste
 der selben ein völliger Glaube beygelegt werden,
 wann auch der jungfräuliche Schisbruch erwiesen
 wäre. Nam si haberet contestem tantae excel-
 lentiae, cujus superabundantia suppleret defe-
 ctum istius, quia tunc in causa civili nihil sibi
 diminueretur de fide.

FARINACIUS *ibid. num. 113.*

Et quando iste testis infamis infamia facti vel
 deponeret verisimilia, vel ejus dictum esset ad-
 miniculatum aliqua alia conjectura vel prae-
 sumptione, tunc enim plene probat, quia istius
 defectus sic per ista verisimilia & praesumptio-
 nes suppletur.

FARINACIUS *ibid. num. 114.*

§. 26.

Vermessen ist es auch, und mehr dann verwe-
 gen, wann die revisi diese Zeuginn eines Wider-
 spruchs daher beschuldigen wollen, daß, ob selbige
 gleich ad interrog. 9. gestanden, nicht zu wissen,
 was

was die Administration auf sich habe, so ein Mann über seiner Frauen Güter hat, jedentoch ad art. 9. bejahet, daß die verstorbene Frau von G. mit keinen in die Administration des Vermögens einschlagenden Sachen sich bemühet, sondern alles und alles der gutdünklichen Anordnung ihres Ehemanns plerter Dingen anheim gegeben habe. Wer siehet nicht, daß die revisi dahier sich falscher Schlußreden bedienen und auf solche Art das Richteramt selbst hintergehen wollen? Was ist leichter, als daß jemand mit der Zeuginn ad interrog. 10. merken und sagen könne; der Hofrath von G. hätte von seiner verstorbenen Ehefrau Gütern die Pfächte erhoben, die Geider eingenommen, darüber quitiret und sonst alles nöthige verfügt? Was ist vernünftiger, als daß daher jemand mit der Zeuginn ferner sage: die verstorbene Frau von G. habe sich mit keinen in die Verwaltung der Güter einschlagenden Sachen bemühet, sondern alles dem Gutfinden ihres Mannes überlassen? Ist dabey aber auch nothwendig zu wissen, was die Verwaltung, so ein Mann über seiner Frauen Güter hat, oder (wie solches in der That heißen solle) die einem Manne den Rechten nach zukommt, auf sich habe, was sie in sich begreife, wie weit sie sich ausdehne, und wo sie ihre Gränzen finde? Mich dünkt, man brauche darum keinen der Rechten oder Schließkunst erfahraen, sondern nur einen mit der gefunden Vernunft begabten zu fragen. Und dieser wird sogleich antworten, daß das erste in die äußerlichen Sinne falle, mithin von einem Halbvernünftigen schon zu bemerken; dahingegen das andere aus den Rechten müsse erlernet werden.

§. 27.

Eben so unbündig und unvernünftig wollen die revisi eine allzu große Neigung der Zeuginn daraus herleiten, daß die Zeuginn ad interrog. 11 & 12 geantwortet, gewiß zu glauben, daß die verstorbene Frau von G. ihre Einwilligung in den Rücktritt ad jus immisionis gegeben haben würde, wann dieselbe auch schon durch den Rücktritt sich keinen Vortheil verschaffet hätte. Das gemeine Sprichwort heißet zwar: Nemo suum iactare velle praesumitur. Ein anderes Sprichwort aber lautet auch: Quod minoribus viginti quinque annis jus ignorare permissum est, quod & in faeminis in quibusdam causis propter sexus infirmitatem dicitur.

L. 9. π. de Jur. & Fact. Ignor.

Dieses hätten die revisi dem ersten beysetzen sollen; wann sie die Vernunft völlig auf die Seite setzen wollen. Was ist wohl unvernünftiger, als einer allzu großen Neigung jene Zeuginn zu beschuldigen, welche glaubt, daß eine Frau ihres Mannes Handlung oder That genehmigen würde, wann selbige gleich der Frau keinen Vortheil verschaffet? Kann dieses wohl eine Verschwendung genennet werden, wann eine Frau etwas bewilliget, woraus sie keinen Vortheil schöpft? Soll vernünftig zu vermuthen seyn, daß eine Frau nichts bewilligen werde, als woraus ihr Vortheil und Nutzen zufließet? In diesem Stücke vermuthet und schloßet meines Erachtens die Zeuginn weit vernünftiger als die revisi mit ihrem Sach.

Sachwalter. Dieselbe glaubet nemlich, daß die verstorbene Frau von G. den Rücktritt ad jus immisionis genehmiget haben würde, wann selbige gleich daraus keinen Vortheil geschöpfer hätte. Und dieses glaubt sie darum, weil die Frau von G. nicht nur alles genehmiget, was ihr Mann verrichtet und verlangt, sondern auch denselben durch ihr Testament alles zugewendet hat. Gewißlich ein Glaube, welcher in der Vernunft selbstn gegründet ist.

§. 28.

Allein (fahren die revisi fort) wie reimt es sich wohl zusammen, daß die Zeuginn, welche ad art. 9 geantwortet, daß die verstorbene Frau von G. mit keinen in die Verwaltung des Vermögens einschlagenden Geschäften sich bemühet habe, nichts desto weniger ad interrog. 15 dafür halte, daß der Hofrath von G. seine erste Ehefrau so viel geschähet, daß er selbige in Geschäften, die ihre Güter und Capitalien betreffen, um Rath gefragt, und deren Meynung eingeholet habe. Es reimet sich weit besser zusammen, als die revisi vermuthen. Die Zeuginn bestätigt nicht, daß der Hofrath von G. in Geschäften seine Frau um Rath gefragt, und deren Meynung gefordert habe; sondern sie hält nur dafür, daß vorerfagter Hofrath seine erste Ehefrau so geliebet und werth geschähet, daß er selbige um Rath fragen können. Zudem, obgleich die verstorbene Frau von G. mit keinen Geschäften sich äußerlich bemühet, sondern ihrem Manne alles überlassen, und dadurch sich betragen, wie es einer vernünftigen und

und den Mann ehrenden Frau zustehet und gebüh-
 rer; so kann jedermann sehn, daß der Hofrath von G.
 wann er mit seiner Frau allein gewesen, selbiger
 die Sache vorgetragen, mit selbiger sich unterredet,
 dasjenige, so er bereits verrichtet, oder annoch zu
 thun vorhaben, offenbaret und um Rath gestraget
 habe. Bey Eheleuten findet man solches nicht selten,
 soant in sehr oft. Ja es würde eine Frau ihrem
 Manne, qui plenus administrator & procura-
 tor in re uxoris cum libera est

PYRRHUS *ad Consuet. Aurel. Tit. IX.*
Cap. 2.

In die Verwaltung eingreifen und wider die Befehle
 handeln, wann sie sich anders betrüge, und fordern
 wollte, daß der Mann sie in den Geschäften öffent-
 lich zuziehen und mit ihr sich unterreden sollte. Wel-
 chemnach dann mit beiden Händen zu greifen, daß
 die Zeuginn sich nicht widersprochen, falls sie auch
 dasjenige gesagt hätte, was die revisi ihr anblättern
 wollen.

§. 29.

Leglich sehen die revisi der Zeuginne annoch
 entgegen, daß dieselbe mit der verstorbenen Frau von G.
 auferzogen, und deren Schwester ein Lebendpfächterinn
 der Revidentinn sey. Was die revisi damit anbeu-
 ten wollen, kann ich in der That nicht erräthen.
 Erstens wird niemand sich träumen lassen zu behaup-
 ten, daß die Zeuginn der Revidentinn als zweyter
 Frau darum zugethan und gewogen, weil sie mit
 der ersten Ehefrau auferzogen worden. Vielmehr
 müste

müßte der Schluß, falls selbiger bündig seyn sollte, dahin gehen, daß, gleichwie die Zeugin mit der ersten Frau von G. aufgezogen worden; also selbige von revivis als nächsten Auserwandten der Verstorbenen eher geneigt sey, denn der Residentinn. Zum andern ist ja nicht die Zeugin, sondern deren Schwester der Residentinn Pfächterinn, mithin auch um so unabweislicher, als siehst diesen andern

FARINACIUS *de Test. Quæst. 55. num. 217.*

Bewähret: Quod de consuetudine coloni non repellantur a testificando pro eorum dominis, sed minor eis adhibeatur fides. Anby hat die Zeugin obangeführter Maßen einen ganz unverschämten Nebenzeugen, und also müßte auf den Fall, wann sie selbst die Pfächterinn wäre, dahier etwas treffen, was belobter

FARINACIUS *ibid. num. 226.*

schreibt: Etsi coloni fides non fit integra, cum non dicatur testis omni exceptione major: suppletur tamen ex habilitate alterius, qui fit omni exceptione major.

§. 30.

Ja sollte auch der Zeuginne, und dadurch dem Beweise der allgemeinen, gefolglichen und stillschweigenden Bewilligung etwas abgehen; so würde solches jedennoch dadurch doppelt ersetzt, daß eines Theils

Theils nach den Römischen Gesetzen ein Mann sei-
ner Frauen Wittgabel oder Hyrathsgut, dessen Ver-
äußerung sonst so scharf verboten, veräußern dürfe,
wann solches zu der Frauen Vortheile gereicht:
Constante matrimonio permutari dotem posse
dicimus, si hoc mulieri utile sit, si ex pecu-
niâ in rem, aut ex re in pecuniam, idque
probatum est.

L. 26. π. de jur. dot.

cum his in casibus nullum mulier ex sexus fra-
gilitate damnum sentiat.

VOET *ad π. Lib. XXIII. Tit. V.*

§. 6.

Andern Theils auch sogar in jenen Landen, wo der
Mann des Weibes mannbar, das ist, Vormund
und Verwalter abgiebt, und das Weib ohne Bew-
willigung desselben nichts verfügen kann, die von
der Frau ohne des Manns Bewilligung unternom-
mene Veräußerung nach Lehre

URSILLI *in Annot. ad Afflic. Decis.*

260. num. 9.

SANDE *Decis. Frij. Lib. II. Tit. 4.*

Defin. 4.

und vielen andern bestehe, wann selbige dem Weibe
vorteilhaftig ist: Quoniam statuta & consuetu-
dines contractus mulierum sine consensu ma-
riti, vel propinquo factos annullantes sunt
intelligendae de contractibus damnosis, &
non de utilibus.

BOERIUS *ad Consued. Bilaric. Tit. I. § 64*
Gloss. 2. num. 2.

Dannhero dasjenige, so der Hofrath von G. im Betref der strittigen Länderey verfügset, auch ohne einige der Frauen Bewilligung, für gültig und bindig um so mehr anerkennt werden müste, als nicht nur selbiges obangewiesener Massen nützlich, ja höchst erforderlich gewesen, sondern auch die Ankäufer und deren Erben das wahre Eigenthum der strittigen Länderey nie erlanget, und folglich der Hofrath von G. eigentlich nichts veräußert, sondern nur als Verwalter und Vormund seiner Ehefrau von dem Kaufe abgelassen, und dadurch aus denjenigen Mitteln, welche in dem Kaufbrieffe der freyen Wahl der Ankäufer überlassen und anheim gegeben worden, jenes erkiesen, welches ihm und seiner Ehefrau am gerathesten und erspriesslichsten wäre.

§. 31.

Hierdurch zerfalle dasjenige von selbst, was die *revisi* zum vierten einwenden, als wäre nemlich von der *Revidentinn* nicht erwiesen, daß die verlebte Frau von G. zu Ausfertigung des Brieses ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben habe; in mehrerm Betracht, daß durch die jüngere *Benurtheil* nicht dieser, sondern nur überhaupt der *Bezug* weis der fräulichen Bewilligung von dem Kauf und Verkauf abzugehen, der *Revidentinn* auferlegt worden. Zudem ist die ausdrückliche Bewilligung (wie oben bis zu aller *Völle* erwiesen) keineswegs erforderlich,

berlich, sondern die allgemeine und stillschweigende schon hinlänglich, diese auch von der Revidentinn erwiesen, mithin der Beyurtheil ein vollkommenes Genügen geleistet. Ueber dies würde nicht nur dem männlichen Ansehen, Gewalt, Verwaltung und Vormundschaft sehr schimpflich, sondern auch schnurstracks zuwider seyn, wenn man fordern und behaupten wollte, daß ein Mann, welcher in seiner Frauen Geschäften einen Brief schreibt, und dasjenige, so ihm obliegt, besorget, dazu der Frauen Bewilligung vonnöthen habe; zumalen in dem Falle, wo der Mann seiner Ehefrau Vormund und Verwalter ist, die Rechtsgelehrten einhelliglich bewähren: Quod maritus possit omnia bona uxoris, nomina, actionesque, ut tutor persequi, exigere, & defendere sine mandato, aut consensu uxoris.

CHRISTINAEUS *ad L. L. Mechl.*
Tit. IX. Art. 1. num. 1.

imo caetera omnia facere, quae quilibet bonus paterfamilias in rebus suis faceret.

SANDE *cit. Tit. 4. Defin. 2.*

Etenim jus administrandi maritis indultum moribus, longe aliud est a tutorum, curatorum, ac procuratorum administrandi potestate, ut quae de eorum incuriâ statuta sunt, huc trahenda non videantur, quippe marito cura sua commodum & honos est, rationum redditionis immuni: tutoribus & curatoribus officium oneri & periculo est, procuratoribus ex

mandato & praescripto curanda sunt negotia mariti autem peculiari quâdam ac laxiore potestate tuentur uxoria. Unde consequens est, ut duo videamus. Primum, an ex qualicumque mariti contractu teneatur uxor; alterum, an non & ipsa aliquando se, virumque obligandi facultatem habeat. Et quidem perpetuum apud nos esse videtur, ut quaelibet mariti obligatio unâ adstringat uxorem, ut vix, imo ne quidem exceptioni locus esse videatur. De utili mariti administratione nemo dubitaverit, nec quoque de ea forsân, quae sicut utilitatis, ita nec dispendii quicquam habet, ejusmodi concernens actus, qui non tam in utilitate quâdam, quam in honore & praerogativâ consistunt.

RODENBURG *de Jur. Conjug. Lib.*
I. Tit. II. num. 2. & 3.

§. 32.

Sünstens werfen die revisi annoch zu einer unüberwindlich seyn sollenden Brustwehre auf, daß der Hofrath von G. in Sachen seiner wider Erbgenahmen B. num. 41. fol. 171. p. 2. & num. 53² fol. 218 ausdrücklich erkläret und gerichtlich bekennt, den titulum possessionis, oder das Gerechtsam die strittige Länderey zu besitzen, gar nicht abgeändert zu haben. Es ist wohl wahr, daß eine solche Erklärung obhanden. Dahingegen ist selbige nicht ganz angeführet, sondern von den revisi gewaltig zerstückelt und beschnitten worden. Dem Hofrath

rathe von G. wurde vormals entgegen gehalten, daß weder seine vermittelte Schwiegermutter, weder deren Tochter noch er den Besitz, oder dessen Gerechsam abändern können. Darauf erwiderte dessen Schwager: „Man hat diesseits den titulum possessionis, so in emptione bestehet, ganz nicht, sondern nur angewiesen, daß per hunc titulum kein jus domini, utpote quod venditor non habuit, sondern nur das dem Verkäufer competirt auf die Ankäufer transportirt worden sey; omnia enim venditoris jura adeoque etiam jus pignoratitium, si quod ipsi competierit, in emptorem transeunt, ohne daß man diesseits das factum der Schwiegereltern bestritte, wo sie selbst an noch im Leben wären, sich an quaestionis Länderey weiter nicht, dann ein bloßes Pfandrecht würden mit Rechtsbestand annäßen können.“ Solches wurde auch Act. Num. 53¹ fol. 218 mit den nemlichen Worten wiederholt. Nuhin ist ganz augenscheinlich, daß der Hofrath von G. nicht erkläret habe, bey dem Kauf und Verkaufe beharren zu wollen; sondern daß die Ankäufer durch den Verkauf kein Eigenthum, sondern nur ein bloßes Pfandrecht erlangen hätten. Ob nun gleich dieses in so weit irrig. Etenim rem alienam distrahere quem posse nulla dubitatio est. Nam emptio est, & venditio, sed res emptori auferri potest.

L. 28. π . de Contract. empe.

So mag daraus jedoch nicht gefolgert werden, daß der Hofrath von G. von dem Kaufe nicht abgelassen habe;

habe; zumalen nicht nur der obangeführte der Sache Verlauf von dem geraden Widerspiele ein unwidersprechliches Zeugniß ablegt, sondern auch act. num. 53 $\frac{1}{2}$ fol. 219. p. v. ausdrücklich gemeldet wird, daß man des im Kaufbrieffe ausbedungenen Rechtes resiliendi á contractu emptionis sich wirklich bedienet habe. Was ist klärlicher als eben dieses? Zu allem Ueberflusse setze ich daher annoch hinzu, daß der dormalige Einwand vorhin bereits vorgekommen, mithin durch die letzte Beyurtheil um so unverneinlicher verworfen sey, als die Beyurtheil unmöglich hätte ausfallen können, wann die obangezogene Erklärung in dem Sinne und Verstande genommen worden wäre, wie die revisi vorgeben und verlangen,

§. 33.

Gleichwie übrigens dasjenige, so die revisi im Betref des von dem Hofrathe von G. dem Reichsschreiber Amts C. am 22 April 1734 zugeschriebenen Briefes zum Beschlusse anregen, in meiner vorherigen Relation, und zwar hauptsächlich durch abgelehnet worden, daß die am dritten Febr. 1735 von dem Hofrathe von G. gebetene und erhaltene Verlängerung der lehnherrlichen Bewilligung, desgleichen die am 24. Octob. selbigen Jahrs ad protocollum notariale geschehene Anzeige, und endlich die dem Freyherrn von L. unterm 14. und 16. Nov. zugeschriebenen Briefe weit jünger, dann obbemeldter Brief vom 22. April 1734 seyn, mithin es heißen müsse, quod posteriora derogent prioribus,

bus, also wäre meiner unborgreiflichen Meinung nach nunmehr ganz unbedenklich zu sprechen, daß revisio wohl gebeten, die erlegten Strafgelder wiederzugeben, und die am 26. Sept. 1759 dahier eröfnete Urthel zu reformiren, also, und dergestalt, daß restitutio in integrum wohl gebeten, die desfallsigen Strafgelder ebenmäßig widerzugeben, so dann die Revidentinn mediante restitutione in integrum bey der strittigen halben Länderey in possessorio salvo petitorio zu handhaben, und die desfalls aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben und zu vergleichen seyn.

XI.

Von Erbung der Mönchen und Klosterjungfrauen.

S. I.

Die vermittelte Frau von S. hat am 4ten August 1749 eine Codicillar-Berordnung errichtet, deren zweyter Absatz also lautet: „Fürs andere le-
 „gare und vermache ich meinen beiden geistlichen
 „Bräulein Schwestern benenatlich Maria Amalia
 R 5 „Anto.